

18. April 2018
Wissenschaftlicher Dienst

*Begründungsvorschlag für die Entscheidung über die Unzulässigkeit der
Volksinitiative „Für die Durchsetzung des Bürgerwillens bei der Regionalplanung
Wind“*

Die Volksinitiative „Für die Durchsetzung des Bürgerwillens bei der Regionalplanung Wind“ ist gemäß Artikel 48 Absatz 1 Satz 3 Landesverfassung, § 8 Absatz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Nr. 2 Volksabstimmungsgesetz unzulässig, da sie das hiernach erforderliche Quorum von 20.000 Unterschriften nicht erreicht hat.

Die Volksinitiative ist zudem gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 1 Volksabstimmungsgesetz in Verbindung mit Artikel 48 Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz Landesverfassung unzulässig, weil der ihr zugrunde liegende Gesetzentwurf dem Rechtsstaatsprinzip nach Artikel 20 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz widerspricht. Das Rechtsstaatsprinzip verlangt in seiner Ausprägung als Abwägungsgebot unter anderem, dass Planungsentscheidungen nach Maßgabe einer Abwägung jeweils aller betroffenen privaten und öffentlichen Belange zu treffen sind. Hiergegen verstößt der Gesetzentwurf der Volksinitiative, indem er fordert, raumordnerische Entscheidungen über die Festlegung von Flächen für Windkraftanlagen nach Maßgabe ablehnender kommunaler Entscheidungen zu treffen. Derartige kommunale Entscheidungen sind bereits keine Belange im Sinne des Abwägungsgebots; dieses untersagt dem Gesetzgeber zudem, abstrakte Vorrangregeln zugunsten einzelner Belange ohne Ausnahmeverbehalt zu schaffen.

Schließlich ist der Gesetzentwurf nicht mit der Eigentumsgarantie nach Artikel 14 Grundgesetz vereinbar. Eingriffe in die Eigentumsgarantie sind verfassungsrechtlich nur zulässig, wenn die betroffenen Eigentümerinteressen mit anderen öffentlichen und privaten Belangen in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden. Dem entspricht der Gesetzentwurf der Volksinitiative nicht, da er Eingriffe in das Grundeigentum ohne eine derartige Abwägung allein nach Maßgabe einer ablehnenden kommunalen Entscheidung eröffnet.